

13
II ZR 105/51

2367 070

Verkündet am 30. April 1952
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "W [REDACTED]" Lebensversicherungs Gesellschaft in
W [REDACTED] (Schweiz), vertreten durch ihren Haupt-
bevollmächtigten, Prokurist K [REDACTED], B [REDACTED],
P [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Georg G [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. April 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Cantor und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin-Charlottenburg vom 24. Mai 1951 aufgehoben
und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in Berlin-
Charlottenburg vom 12. Februar 1951 zurückgewiesen.

Der Kläger wird verurteilt, der Beklagten.

die von ihr auf Grund des genannten Urteils des
Kammergerichts gezahlten Beträge von 7 273,06 DM
(West) zu erstatten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden
den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

73

- 3 -

Tatbestand:

Bei der Beklagten liefen für den Kläger drei Leibrentenversicherungen. Nach der Währungsreform zahlt sie ihm nur noch ein Zehntel des Nennbetrags in DM (West). Der Kläger ist der Auffassung, daß die Renten voll umzustellen seien und verlangt mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrags für die Zeit bis einschließlich 1. Januar 1951 in Höhe von 5 508 DM (West).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Ferner beantragt sie, den Kläger zur Erstattung der aufgrund des Berufungsurteils gezahlten Beträge von insgesamt 7 273,06 DM (West), zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache II ZR 124/51 dargelegt hat, sind die für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommenden Vorschriften des hier maßgebenden Westberliner Umstellungerechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Auch die erst nach dem Erlass des angefochtenen Urteils ergangene DB Nr 14 zur UEVO ist bei der Revisionsentscheidung noch zu beachten. Aus den in jenem Urteil weiter dargelegten Gründen ist durch diese Bestimmung nunmehr auch für den Geltungsbereich des Westberliner Rechts rechtswirksam klargestellt, daß die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ansprüche aus Rentenversicherungen auch dann im Verhältnis 10 : 1 unzustellen sind, wenn der Versicherungsfall, wie hier, schon vor dem Stichtag der Währungsreform eingetreten ist.

Das jetzt auch für Westberlin geltende Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl I, 118) findet auf den vorliegenden Rechtsstreit, in dem nur die bis einschließlich 1. Januar 1951 fällig gewordenen Renten des Klägers geltend gemacht werden, keine Anwendung, weil es erst die nach dem 31. März 1951 fälligen Versicherungsleistungen erfaßt.

Der Revision war daher stattzugeben.

Der Antrag der Beklagten, den Kläger zur Erstattung der auf Grund des Berufungsurteils gezahlten Beträge von insgesamt 7 273,06 DM (West) zu verurteilen, ist nach § 717 Abs 3 Satz 2 ZPO gerechtfertigt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Zahlung zwar freiwillig, aber unter dem Druck einer drohenden Zwangsvollstreckung geleistet oder im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben ist. Da der Anspruch der Höhe nach unstreitig ist, es also hierfür keiner weiteren tatsächlichen Feststellung bedarf, konnte auch über diesen Antrag bereits endgültig entschieden werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger Dr. Fischer

BR Dr. Kuhn ist durch
Beurlaubung an der Bei-
fügung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Canter